



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Potsdam, 23. Juni 2020

Referentenentwurf der Länder – Novellierung des Medienstaatsvertrages Stellungnahme des Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg hat es zur Aufgabe gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu realisieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), vor allem in Artikel 9 zur Zugänglichkeit/Barrierefreiheit, Artikel 21 Rechte der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen sowie Artikel 30 (1) b) Teilhabe am kulturellen Leben, ist eine Verstärkung der Inklusion und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung im audiovisuellen Bereich unabdingbar. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in unserer Gesellschaft bezieht sich auf Menschen mit und ohne Behinderung und sollte aus diesem Grund im Medienstaatsvertrag nicht vernachlässigt werden (§3, GG).

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg begrüßt die Beteiligung am Referentenentwurf in beratender Funktion und bewertet diesen ohne größere Einwände. Gestatten Sie dennoch einige Ergänzungen und Anmerkungen zur Barrierefreiheit im Referentenentwurf im Medienstaatsvertrag.

I Begriffsbestimmungen

Die Erläuterung des Begriffs des barrierefreien Angebots in §2 (MstV) ist angemessen und ermöglicht eine Basis für darauffolgende Abhandlungen zur Barrierefreiheit. Hier sollte die Barrierefreiheit im audiovisuellen Bereich, durch die Einpflegung von Autodeskription, Untertitel und Gebärdensprache, möglichst genau benannt werden, um einseitige Umsetzungen durch Rundfunkanbieter und Streamingdienste zu vermeiden (UN-BRK Art. 9 (1) b) u. (2) g).

II Konzept einer Zentralen Stelle (Anlage)

Des Weiteren sehen wir eine Notwendigkeit in der expliziten Benennung des barrierefreien Angebotes in Ihrem Konzept einer Zentralen Stelle. Aus diesem Grund müssen folgende Textstellen ergänzt bzw. diese hervorgehoben werden:

4. „Bei der Zentralen Stelle wird ein barrierefreies Online-Portal eingerichtet...“

c) „sie stellt barrierefreie Informationen bereit ...“

„Die Aufgaben der Zentralen Leitstelle..., die Möglichkeit Beschwerden auch auf analogem Wege einzureichen oder die Bereitstellung weiterer Informationen. Das Einvernehmen ist auch in Bezug auf die ggf. erforderliche Finanzierung dieser zusätzlichen Angebote herzustellen.“

5. b) „...in einem zur Veröffentlichung geeigneten Format und barrierefrei zur Verfügung gestellt.“

III Allgemeine Grundsätze

In Ihrem Entwurf zu § 3 (MstV) ergänzen Sie die Wichtigkeit der audiovisuellen Beiträge, um Diskriminierungen vorzubeugen.

Dies begrüßen wir ausdrücklich, würden hier aber noch hinzufügen: „...sie sollen auch Diskriminierungen entgegenwirken sowie einen Raum für Vielfalt und Inklusion bieten.“ Hier verweisen wir auf Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention zur Nichtdiskriminierung und der Achtung vor der Unterschiedlichkeit (UN-BRK Art. 3 b+d).

IV Barrierefreiheit

In §7 (1) (MstV) ist der Wortlaut „...im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten...“ **zu streichen**, da, laut Artikel 7 (AVMD-Richtlinie), Rundfunkanbieter sowie Streamingdienste zur Aufnahme barrierefreier Angebote verpflichtet sind. Weiterhin sollte die Vielfalt der barrierefreien Angebote beachtet werden.

„Die Veranstalter nach §3 (1) sollen über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang solcher Angebote stetig und schrittweise ausweiten, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen ist.“

V Aktionsplan zur Barrierefreiheit

Ferner sind im Rahmen der Verpflichtung zur Barrierefreiheit auch Aktionspläne für Barrierefreiheit (§7 Abs.3, AVMD-Richtlinie) aufzustellen, um die Verbesserung der Barrierefreiheit sicherzustellen und die Bewusstseinsbildung für das Thema Barrierefreiheit, unter der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung, auszuweiten. Die Aktionspläne könnten sich im Rahmen der Ausweitung des barrierefreien Angebots beispielweise an Quotenregelungen, wie sie in Großbritannien Anwendung finden, orientieren (Communications Act 2003", www.legislation.gov.uk, aufgerufen am 22.06.2020).

Schließlich sprechen wir uns explizit für Ihren Vermerk zur Verletzung der Barrierefreiheit in §117 (MstV) zu den Ordnungswidrigkeiten aus. An dieser Stelle sollte auch der Einsatz einer Informations- und Beschwerdestelle zur Zugänglichkeit zu audiovisuellen Inhalten integriert werden (§7 Abs. 4, AVDM-Richtlinie).

Im Zuge dieser Stellungnahme unterstreichen wir die Notwendigkeit neue Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes Brandenburg, durch Interessenverbände der Menschen mit Behinderung prüfen zu lassen im Hinblick der Vereinbarkeit mit der UN-

Behindertenrechtskonvention und befürworten erneut die Möglichkeit der Beteiligung am Referentenentwurf.

Wir hoffen auf eine Aufnahme unserer Anmerkungen in der Revision des Referentenentwurfs der Länder zur Novellierung des Medienstaatsvertrags und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Marianne Seibert". The script is cursive and somewhat stylized.

Marianne Seibert
Vorsitzende